

Konzepte zur Abbildung eines Teilkonzernerwerbs nach IFRS

I. Einleitung

Erwirbt ein Mutterunternehmen im Wege eines Share-Deal einen beherrschenden Einfluss (control) über ein Tochterunternehmen, so ist dieses gem. IFRS 3 nach der Erwerbsmethode im Konzernabschluss zu bilanzieren. Der Erwerbsmethode liegt die Einzelerwerbsfiktion zugrunde, wonach dem erwerbenden Unternehmen/Konzern ein Bündel von (neu bewerteten) Vermögenswerten und Schulden zugeht und des Weiteren i.H.d. Differenz zum fair value der geleisteten Gegenleistung ein Unterschiedsbetrag aus dem Unternehmenserwerb ermittelt wird.¹ Voraussetzung für die Anwendung der Erwerbsmethode ist, dass die hierbei erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 darstellen.² Der Standardsetter definiert indes keine expliziten Regelungen, wenn das Akquisitionsobjekt mehrere Geschäftsbetriebe umfasst, die ggf. in mehreren rechtlichen Teileinheiten strukturiert sind, wie es typischerweise bei einem Teilkonzernerwerb der Fall ist.

Ein Teilkonzernerwerb liegt vor, wenn im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss ein beherrschender Einfluss über ein Unternehmen erlangt wird, welches wiederum den Tatbestand eines Mutterunternehmens i.S.v. IAS 27.13 bzw. IFRS 10.5 erfüllt. Im Beispielsachverhalt der Abb. 1 kauft der Nordstar-Konzern eine 100%ige Beteiligung an der Auriga, wobei die Auriga wiederum Mutterunternehmen der Zentauro, Artika und der Taurus ist.

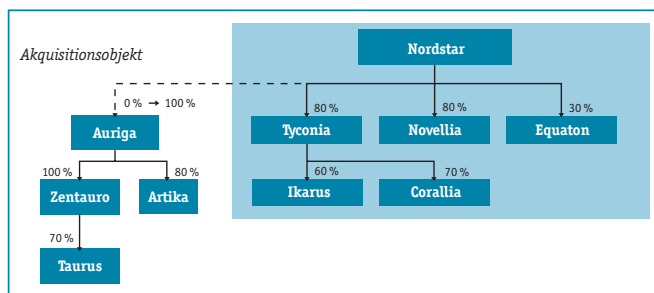


Abb. 1: Beispielsachverhalt zum Teilkonzernerwerb

Gegenstand der vorliegenden Fallstudie ist die Untersuchung, ob aus der Anwendung der Erwerbsmethode auf einen Teilkonzern insgesamt nur ein oder ggf. mehrere Unterschiedsbeträge i.S.v. IFRS 3.32 entstehen können, die insbesondere auch unterschiedliche Vorzeichen aufweisen können. Ferner wird auf die Organisation der Kapitalkonsolidierung im Fall eines Teilkonzernerwerbs eingegangen, denn diese ist mit der Frage der Unterschiedsbetragsermittlung abzustimmen.

War es in der Vergangenheit in der Unternehmenspraxis üblich, den Konzernabschluss des erworbenen Teilkonzerns als Grundlage

AUTOREN

Dr. Johannes Wirth ist Geschäftsführer des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung (SIR) GmbH.

Rolf Alper und **Thomas Neis** sind Geschäftsführer der SIR consulting GmbH, Saarbrücken/Neuss.

für die Kapitalkonsolidierung zu verwenden und nur auf Ebene des erwerbenden Konzerns das Wert- und Mengengerüst an die neue Erwerbersicht anzupassen (Verwendung von sog. vorkonsolidierten Teilkonzernabschlüssen),³ wird heute überwiegend im Rahmen der Konzernabschlussstellung des erwerbenden Konzerns eine Übernahme der einzelnen Beteiligungen vorgenommen, was auch unter dem Blickwinkel einer Konzernumstrukturierung und einer späteren Endkonsolidierung eindeutig zu präferieren ist.⁴ Damit einhergehend stellt sich die Frage, ob nicht nur die übernommenen Vermögenswerte und Schulden, sondern auch die Beteiligungen an den einzelnen Tochterunternehmen neu zu bewerten sind.

In Abschn. II. werden zunächst einige Grundlagen zum Zusammenhang zwischen der Anwendung der Erwerbsmethode und der Vornahme der Kapitalkonsolidierung gelegt, um dann in Abschn. III. die Konzeption auf den Erwerb eines Teilkonzerns anzuwenden. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob hierbei insgesamt nur ein oder ggf. mehrere Unterschiedsbeträge i.S.v. IFRS 3.32 entstehen können. Die theoretischen Ausführungen werden in Abschn. IV. durch einen Beispielsachverhalt weiter fundiert.

II. Anwendung der Erwerbsmethode gem. IFRS 3 und das Zusammenspiel mit der Kapitalkonsolidierung gem. IAS 27.18/IFRS 10.B86 (b)

Bevor auf die Thematik des Teilkonzernerwerbs eingegangen wird, soll zunächst grundlegend das Zusammenspiel zwischen IFRS 3 und IAS 27/IFRS 10 erläutert werden. Hierzu sei unterstellt, dass das Mutterunternehmen A, das zur Konzernrechnungslegung verpflichtet ist, eine 100%ige Beteiligung am Tochterunternehmen B kauft; der Kaufpreis beträgt 200 GE (vgl. Abb. 2 auf S. 442). Es liegt ein sog. Share-Deal vor, sodass in den Einzelabschlüssen der beteiligten Einheiten keine weiteren Implikationen durch den Erwerbsvorgang zu konstatieren sind. Im Konzernabschluss wird der Vorgang gem. IFRS 3 wie ein Asset-Deal abgebildet. Hierzu wird der fair value der für den Erwerb der Sachgesamtheit aufgewendeten Gegenleistung bestimmt; im Beispielsachverhalt entspricht dieser dem Kaufpreis der Unternehmensbeteiligung i.H.v. 200 GE. Des Weiteren wird bei der Kaufpreisallokation (purchase price allocation, PPA) analysiert,

1 Vgl. grundlegend Kütting/Weber, Der Konzernabschluss, 13. Aufl. 2012, S. 284 f.

2 Stellen die erworbenen Vermögenswerte keinen Geschäftsbetrieb dar, hat das berichtende Unternehmen die Transaktion oder das andere Ereignis als einen Erwerb von Vermögenswerten zu bilanzieren. Hierbei entsteht kein Unterschiedsbetrag i.S.v. IFRS 3, sondern die Vermögenswerte werden mit dem relativen beizulegenden Zeitwert bilanziert; vgl. IFRS 3.3.

3 Vgl. hierzu Busse v. Colbe et al., Konzernabschlüsse, 9. Aufl. 2010, S. 308 f.; Förschle/Hoffmann, in: Förschle et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 9. Aufl. 2014, § 301 HGB Rdn. 374 ff.

4 Nicht zu vernachlässigen sind auch die Effekte auf die Steuerungsrechnung, denn es ist nach der hier vertretenen Auffassung zu präferieren, dass das neue Wert- und Mengengerüst aus Erwerbersicht in die Steuerungsrechnung des erworbenen Teilkonzerns eingeht.

Keywords

Goodwill
Konzernabschluss
Teilkonzernerwerb
Unternehmenszusammenschluss

„Die Unterschiedsbetragsermittlung aus der Erwerbsmethode (IFRS 3) ist wirksam mit den Kapitalkonsolidierungsbuchungen innerhalb des Teilkonzerns zu verzahnen.“



Abb. 2: Konzeption der Erwerbsmethode und der Zusammenhang zur Kapitalkonsolidierung

welche Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Tochterunternehmens B die Aktivierungs- bzw. Passivierungsvoraussetzungen der IFRS-Rechnungslegung im Zeitpunkt der Controlerlangung erfüllen. Die Bewertung erfolgt – entsprechend der Erwerbsfiktion – mit dem beizulegenden Zeitwert zu diesem Zeitpunkt.⁵

Das so ermittelte neu bewertete Wert- und Mengengerüst wird typischerweise in einer Neubewertungsbilanz verwaltet, wobei diese nicht zwingend als eigenständiges Buchwerk zu führen ist. In Anbetracht der Vielzahl der entstehenden Ansatz- und Bewertungsdifferenzen im Rahmen der Kaufpreisallokation ist dieses Konzept jedoch klar zu präferieren und wird nach Auffassung der Autoren in der Praxis auch gelebt.⁶ Im Beispielsachverhalt der Abb. 2 sind in den übernommenen Vermögenswerten stille Reserven i.H.v. 50 GE enthalten. Abstrahiert von latenten Steuern, beträgt das übernommene Reinvermögen nicht 100 GE, sondern 150 GE. Weil der Tatbestand eines Unternehmenszusammenschlusses gegeben ist,⁷ darf aus der Transaktion ein Unterschiedsbetrag folgen. Im

Beispielsachverhalt entsteht aus der Aufrechnung ein positiver Unterschiedsbetrag, der als Goodwill i.H.v. 50 GE bilanziert wird. Hier wird die beteiligungsproportionale Goodwillermittlung unterstellt; auf die Besonderheiten des Full-Goodwill wird nicht weiter eingegangen.

Obwohl der Vorgang als Asset-Deal abgebildet werden soll, gehen gleichwohl über den Summenabschluss die rechtlichen Teileinheiten in die Konzernabschlusserstellung ein. Mit der Kapitalkonsolidierung gem. IAS 27/IFRS 10 wird nun auch buchungstechnisch der Vorgang von einem Share-Deal in einen Asset-Deal transformiert. Hierzu wird die Beteiligung (200 GE) gegen das neu bewertete Eigenkapital (150 GE) aufgerechnet und es entsteht der Unterschiedsbetrag i.H.v. 50 GE, wie er bereits nach Maßgabe von IFRS 3 ermittelt wurde.

Das Verständnis des Zusammenspiels zwischen der Erwerbsmethode gem. IFRS 3 und der ferner notwendigen Kapitalkonsolidierung ist unverzichtbar für den Teilkonzernerwerb. Im Schrifttum wird der Teilkonzernerwerb vielfach nur aus dem Blickwinkel von IFRS 3 beleuchtet,⁸ ohne hierbei darzulegen, wie sinnvollerweise die Ermittlung des Unterschiedsbetrags mit den Kapitalkonsolidierungsanforderungen gem. IFRS 10 abzustimmen ist.

5 Zu den Ausnahmen von der Fair Value-Bewertung vgl. IFRS 3.21 ff.

6 In der Unternehmenspraxis wird im Kontext der IFRS-Bilanzierung größerer Konzerne regelmäßig eine parallele Bilanzierung verwendet, wonach die Einzelabschlüsse der Tochterunternehmen nach dem jeweiligen local GAAP bilanziert werden. Für Zwecke der IFRS-Bilanzierung wird bspw. im ERP-System (Enterprise-Resource-Planning-System) technisch ein eigener Bewertungsbereich angelegt, für den unmittelbar die konzerneinheitliche Bilanzierung und das konzernbilanzielle Wert- und Mengengerüst (d.h., inklusive stiller Reserven und Lasten) aus Sicht des erwerbenden Konzerns maßgeblich ist.

7 Vgl. ansonsten die Vorgaben in IFRS 3.3.

8 Vgl. bspw. Senger/Brune, in: Bohl et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 4. Aufl., § 34 Rdn. 201.

„Kann bei einem Teilkonzernerwerb nur ein Unterschiedsbetrag gem. IFRS 3 entstehen oder ist nicht die Strukturierung in wirtschaftliche Teilbereiche maßgebend, die ggf. unterschiedliche werttreibende Faktoren aufweisen?“

III. Anwendung der Erwerbsmethode für einen Teilkonzernerwerb

1. Ein Erwerbsvorgang oder differenzierte Anwendung der Erwerbsmethode?

Wie vorstehend ausgeführt, basiert die Erwerbsmethode auf dem Gedanken eines Asset-Deal und im Mittelpunkt stehen die im Zeitpunkt der Controlerlangung identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden des Akquisitionsobjekts. In IFRS 3 wird in diesem Konzept nur auf das zugehende Wert- und Mengengerüst Bezug genommen, ohne auf dessen wirtschaftliche bzw. rechtliche Strukturierung einzugehen.⁹ Würdigt man die Ermittlungsvorschrift aus IFRS 3.32, könnte man zur Auffassung gelangen, dass bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags aus der Erwerbsmethode stets nur ein Unterschiedsbetrag entstehen kann. Denn in IFRS 3.32 wird – im Ergebnis¹⁰ – für die Ermittlung eines beteiligungsproportionalen Unterschiedsbetrags ausgeführt, dass der fair value der gewährten Gegenleistung dem anteiligen, auf den Kapitalanteil des erwerbenden Mutterunternehmens entfallenden neu bewerteten Reinvermögen gegenüberzustellen ist und der resultierende Unterschiedsbetrag – soweit er positiv ist – einen Goodwill/Geschäfts- oder Firmenwert darstellt. Dieser als Einheit ermittelte Goodwill wäre dann – den Vorgaben von IAS 36.80 folgend – auf die firmenwerttragenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZMGE) zu verteilen.¹¹ Diesem Gedanken folgend, führen *Förschle/Hoffmann* aus: „Der Erwerb der Anteile an dem Teilkonzern-MU ist wirtschaftlich ein Vorgang mit einem Kaufpreis und führt daher in Bezug auf den Anteil des Konzerns an dem neuen Teilkonzern auch nur zu einer (Gesamt-)Residualgröße.“¹²

Auf der anderen Seite sehen *Senger/Brune* Raum für eine differenzierte Anwendung der Erwerbsmethode, wenn im Rahmen des Teilkonzernerwerbs mehrere klar voneinander abgrenzbare Geschäftsbetriebe erworben werden.¹³ „Sofern der Erwerb sich auf einen Teilkonzern bezieht, der unterschiedliche, eindeutig voneinander

trennbare Geschäftsfelder umfasst, kann dieser Gesamterwerb zum einen als die Summe mehrerer Einzelunternehmenserwerbe interpretiert werden.“¹⁴ Gerade aus dem Blickwinkel der Abbildung des Kaufpreiskalküls¹⁵ erscheint eine differenzierende Anwendung der Erwerbsmethode und damit der Unterschiedsbetragsermittlung sinnvoll, denn in das Gesamtobjekt ‚Teilkonzern‘ werden regelmäßig Teileinheiten mit unterschiedlichen werttreibenden Faktoren eingehen. So könnte die veräußernde Partei nur zu einem Verkauf bereit sein, wenn der Erwerber den gesamten Konzern erwirbt, obwohl dieser nur an einzelnen Divisionen interessiert ist und in anderen Teilbereichen hohe Restrukturierungsbedarfe sieht bzw. diese nur mit Weiterveräußerungsabsicht¹⁶ übernimmt. Könnte der Erwerber die beiden Divisionen getrennt erwerben, würde sich einerseits ein Goodwill und andererseits, in Abhängigkeit der im Kaufpreis antizipierten Restrukturierungsbedarfe, ggf. ein negativer Unterschiedsbetrag ergeben. Dass in einer solchen Fallkonstellation nur ein Unterschiedsbetrag ermittelt wird, bei dem sich die beiden unterschiedlichen Wertkalküle saldieren, ist mit dem Ziel einer sich stärker an den wirtschaftlichen Verhältnissen orientierenden Konzernrechnungslegung, wie sie nicht zuletzt mit IFRS 11 vom IASB propagiert wird (vgl. IFRS 11.BC9), nicht zu vereinbaren. Auch nach der hier vertretenen Auffassung ist eine differenzierte Vornahme der Erwerbsmethode sachgerecht, wenn in einem Erwerbsobjekt mehrere sich als Geschäftsbetriebe (business) qualifizierende Sachgesamtheiten enthalten sind, und diese signifikante, sich saldierende Wertkalküle aufweisen.

Sind in einem Akquisitionsobjekt mehrere Geschäftsbetriebe enthalten und würde aus der Anwendung der Erwerbsmethode jeweils ein Goodwill entstehen, ist eine Anwendung der Erwerbsmethode pro Geschäftsbetrieb nicht zwingend, denn der Goodwill wird gem. IAS 36.80 ohnehin für Zwecke der Fortschreibung von der Sachgesamtheit abgekoppelt, mit der er zugegangen ist. Vielmehr wird der Goodwill in das System der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZMGE) integriert und dort auf der Ebene geführt, auf der auch das steuernde Management den Goodwill in die Steuerungsüberlegungen einbezieht (firmenwerttragende ZMGE); dies ist typischerweise nicht die Ebene eines Geschäftsbetriebs, sondern höher aggregiert.¹⁷ Diese Loslösung von der Erwerbseinheit ist in der IFRS-Konzernrechnungslegung auch über Vorgänge der konzerninternen Umstrukturierung (IAS 36.87) bis hin zur Abgangsverarbeitung (Endkonsolidierung; IAS 36.86)¹⁸ konsequent umgesetzt, sodass

9 Eine Ausnahme besteht in Bezug auf die Berücksichtigung von bestehenden Fremdanteilen am übernommenen Reinvermögen; vgl. hierzu IFRS 3.19 (b).

10 Die Ermittlungsstaffel in IFRS 3.32 ist etwas anders formuliert, um auch der Ermittlung der Full-Goodwill-Variante Rechnung zu tragen. Hiernach soll der fair value der geleisteten Gegenleistung um den Betrag des Reinvermögens, der auf nicht-beherrschende Gesellschafter entfällt, erhöht werden. Im Gegenzug werden 100% des neu bewerteten Reinvermögens in die Aufrechnung einbezogen. Im Ergebnis hat sich die Ermittlungssystematik des beteiligungsproportionalen Goodwill aber nicht geändert.

11 Vgl. hierzu insbesondere Küting, P., Konzerninterne Umstrukturierungen, 2012, S. 214 ff.; Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, S. 198 ff.

12 Förschle/Hoffmann, a.a.O. (Fn. 3), § 301 HGB Rdn. 378 i.V.m. Rdn. 379; vgl. auch Haegler, PiR 2009 S. 193. U.E. sind auch Theile/Heuser, IFRS-Handbuch 2012, S. 961 Rdn. 5835, dahingehend zu verstehen.

13 Vgl. *Senger/Brune*, a.a.O. (Fn. 8), § 34, Rdn. 31 f. (unklar ist, warum *Senger/Brune* in Rdn. 201 fordern, dass „beim Erwerb eines Teilkonzerns bei der Bestimmung der Anschaffungskosten eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen“ ist). So auch Kessler et al., PiR 2007 S. 128 ff.; Lüdenbach/Hoffmann, in: Lüdenbach/Hoffmann (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 11. Aufl. 2013, § 31 Rdn. 138. Vgl. gleichlautend Förschle/Deubert, in: Förschle et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 9. Aufl. 2014, § 301 HGB Rdn. 152 f., hinsichtlich der Aufteilung der Anschaffungskosten auf mehrere Geschäftsbetriebe eines Unternehmens im Kontext der vergleichbaren handelsrechtlichen Konzernrechnung.

14 *Senger/Brune*, a.a.O. (Fn. 8), § 34 Rdn. 31.

15 Zum Kaufpreiskalkül im Kontext von IFRS 3 vgl. Wirth, a.a.O. (Fn. 11), S. 116 ff.

16 Ist im übernommenen Vermögen eine Beteiligung an einem Tochterunternehmen enthalten, für welche eine qualifizierte Weiterveräußerungsabsicht besteht und diese als Sachgesamtheit veräußert werden soll, sind die als zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte und Schulden als Konglomerat mit dem fair value less cost of disposal der Sachgesamtheit zu bewerten. Vgl. IFRS 5.16 Satz 2; vgl. insbesondere auch Küting/Gattung/Wirth, KoR 2007 S. 348 ff.; Hoehne, Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen im IFRS-Konzernabschluss, 2009, S. 54 f.

17 Vgl. insbesondere Küting/Weber/Wirth, KoR 2008 S. 144 ff.

18 Vgl. Küting, P., a.a.O. (Fn. 11), S. 220 ff.; PwC, Manual of Accounting – IFRS 2013, 18.225.18 ff., S. 18068 f.; Hoehne, a.a.O. (Fn. 16), S. 113.

	Auriga	Zentauro	Artika	Taurus	Summe	Zentauro		Artika		Taurus		Konzern
						S	H	S	H	S	H	
Beteiligung TU	130	30	0	0	160		50		80		30	0
div. Aktiva	0	70	100	20	190							190
Kasse	100	0	0	0	100							100
Goodwill	0	0	0	0	0	0		40		23		63
Aktiva	230	100	100	20	450							353
Eigenkapital	150	100	100	20	370	50		60		13		247
Fremdanteile (NCI)	0	0	0	0	0				20		6	26
Verbindlichkeiten	80	0	0	0	80							80
Passiva	230	100	100	20	450							353

Tab. 1: Bisherige Kapitalkonsolidierung aus Teilkonzernsicht

eine geschäftsbetriebsspezifische Goodwillermittlung nicht erforderlich ist. Für Zwecke der Durchführung des Impairment-Tests verlangt aber der Standardsetter – für den Fall eines beteiligungsproportional bilanzierten Goodwill – eine Prüfung, ob konzernfremde Gesellschafter nach dem Teilkonzernerwerb verbleiben (vgl. IAS 36.C2). Ist dies der Fall, so ist der Goodwill ausschließlich für Zwecke der Anwendung von IAS 36 auf einen 100%-Wertansatz hochzurechnen (vgl. IAS 36.C4).¹⁹ Um diese Norm erfüllen zu können, ist bei Vorhandensein von Fremdanteilen an Tochterunternehmen innerhalb des erworbenen Teilkonzerns eine Goodwillallokation auf diese (rechtlichen) Teileinheiten notwendig.

Aufgrund der Vorgaben des Standardsetters ist ferner eine differenzierende Anwendung der Erwerbsmethode anzudenken, um die Anforderungen aus IAS 21.47 hinsichtlich der Einbeziehung des Goodwill im Kontext der Fremdwährungsumrechnung zu erfüllen. Jeglicher im Zusammenhang mit dem Erwerb eines ausländischen Geschäftsbetriebs entstehende Geschäfts- oder Firmenwert ist als Vermögenswert des ausländischen Geschäftsbetriebs zu behandeln (vgl. IAS 21.47). Mit anderen Worten: Wird ein Teilkonzern erworben, der in unterschiedlichen Währungsräumen agiert, ist der mit dem Erwerb des jeweiligen Geschäftsbetriebs zusammenhängende Goodwill zu bestimmen, wenn die funktionale Währung des Geschäftsbetriebs von der Konzernberichtswährung abweicht. Ein solcher Fremdwährungsgoodwill wird dann nicht in der Konzernwährung geführt, sondern ist im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung in der jeweiligen funktionalen Währung zu bestimmen, damit er im Zeitablauf – analog zu den übrigen Vermögenswerten – in die stichtagskursbezogene Währungsumrechnung eingehen kann.²⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht zwingend eine differenzierte Anwendung der Erwerbsmethode erfolgen muss. Alternativ ist es möglich, den auf Ebene des erworbenen Teilkonzerns entstehenden Goodwill nicht nur gem. IAS 36.80 auf die firmenwerttragenden ZMGE zu verteilen, sondern auch auf dieser Ebene eine Allokation auf die Währungsräume vorzunehmen. Die Verwaltung der währungsbedingten Goodwillschwankung würde demzufolge nicht auf Ebene der einzelnen Tochterunternehmen, sondern auf Ebene der firmenwerttragenden ZMGE erfolgen. In vielen Softwaresystemen

ist eine solche Abkopplung des Goodwill und die einhergehende Währungsumrechnung möglich; diese muss aber in ein organisatorisches Gesamtkonzept der Goodwillverarbeitung eingebettet werden.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass gewichtige Gründe für eine differenzierte Anwendung der Erwerbsmethode sprechen. Bei der Beurteilung, ob eine solche angezeigt ist, ist sowohl eine Untersuchung der im Teilkonzern enthaltenen abgrenzbaren wirtschaftlichen Einheiten (Geschäftsbetrieb/business) als auch der rechtlichen Strukturierung notwendig.

2. Verknüpfung mit den Implikationen der Kapitalkonsolidierung

Auch aus dem Blickwinkel der Kapitalkonsolidierung und der damit einhergehenden Ermittlung von Unterschiedsbeträgen ist ein Fokus auf die rechtliche Strukturierung des Teilkonzerns zu legen. So heißt es in IFRS 10.B86 (b), dass „der Beteiligungsbuchwert an jedem Tochterunternehmen mit dessen Anteil am Eigenkapital an jedem Tochterunternehmen aufzurechnen ist.“

Zwischenzeitlich ist es in der Unternehmenspraxis üblich, dass bei einem Teilkonzernerwerb nicht nur ein vorkonsolidierter Teilkonzernabschluss (mit entsprechenden Adjustierungen)²¹ in die Kapitalkonsolidierung des erwerbenden Mutterunternehmens eingeht, sondern die einzelnen Tochterunternehmen²² im Konsolidierungssystem angelegt werden. Bei Anwendung dieses Konzepts werden für die erworbenen Tochterunternehmen die Neubewertungsbilanzen (bzw. gesonderte stille Reserven/Lasten-Buchhaltungen) erstellt und im Meldewesen berücksichtigt, die die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Übergangs der Beherrschung über den Teilkonzern widerspiegeln.

Ein Augenmerk ist auf die Beteiligungsbuchwerte zu richten, hier insbesondere auf die Beteiligung an vollzukunftskonsolidierenden Unternehmen. Ohne eine Anpassung spiegeln diese den historischen Erwerbs- oder Gründungsvorgang des jeweiligen Unternehmens wider, der ggf. mehrere Jahre alt sein kann. Im Kontext der Vollkonsolidierung ist es offensichtlich, dass ohne eine Anpassung der Beteiligungsansätze aus den Kapitalkonsolidierungsbuchungen Unterschiedsbeträge resultieren, die keine ökonomisch sinnvolle Aussagekraft besitzen, denn es werden Sachverhalte gegeneinander aufgerechnet, die sich

19 Zur Berücksichtigung der fiktiv einbezogenen Fremdanteile bei der Fortschreibung vgl. IAS 36.C5 ff.

20 Vgl. hierzu Senger/Rulfs, in: Bohl et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 4. Aufl. 2013, § 33 Rdn. 29; Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 1), S. 265. Vgl. auch die beispielhafte Darstellung bei Kagermann/Küting/Wirth, IFRS-Konzernabschlüsse mit SAP, 2. Aufl. 2008, S. 814 ff. (840 ff.).

21 Vgl. hierzu die Ausführungen in Abschn. IV.6.

22 Aber auch künftig nach der Equity-Methode zu bilanzierende Beteiligungen und gem. IFRS 11 quotat zu konsolidierende Einheiten.

betriebswirtschaftlich auf unterschiedliche Zeitpunkte beziehen. Um die Unterschiedsbetragsberechnung gem. IFRS 3 sinnvoll mit dem Kapitalkonsolidierungserfordernis aus IAS 27/IFRS 10 zu verbinden, aber auch unter Würdigung der Ergebnisse aus Abschn. III.1., ist es u.E. angezeigt, im Rahmen der Kaufpreisallokation auch die Beteiligungen an den Tochterunternehmen – fußend auf dem Kaufpreiskalkül für den Teilkonzernerwerb – neu zu bewerten. Nur so entstehen aus der Kapitalkonsolidierung Unterschiedsbeträge, die einerseits die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des aktuellen Unternehmenserwerbs widerspiegeln und andererseits in Summe den Unterschiedsbetrag gem. IFRS 3 für den gesamten Teilkonzern beschreiben. In Abschn. IV.5. wird die Vorgehensweise beispielhaft dargestellt.

Nach *Förschle/Hoffmann* ist eine solche Vorgehensweise „konzeptionell im Hinblick auf die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entspr[echenden] Bilds der VFE-Lage des Konzerns nicht zu beanstanden, ist aber stark entobjektiviert. [...] Die Zulässigkeit dieser Bewertung erscheint uns daher fraglich.“²³ Stattdessen wird angeregt, die Beteiligungen an den einzelnen Tochterunternehmen dergestalt anzupassen, dass diese dem anteiligen Reinvermögen des jeweiligen Tochterunternehmens entsprechen. Aus der Kapitalkonsolidierung der einzelnen Beteiligungen resultieren dann keine Unterschiedsbeträge; diese entstehen dann auf Ebene des Mutterunternehmens des Teilkonzerns (vgl. hierzu beispielhaft Abschn. IV.4.).²⁴ *Förschle/Hoffmann* beschreiben eine solche Vorgehensweise auch im Kontext der IFRS-Bilanzierung „als die einfachste Lösung“; namentlich die Vorgaben der Währungsumrechnung gem. IAS 21 müssten bei einer solchen Konzeption über eine Top-Down-Allokation einer Disaggregation des Goodwill auf Währungsräume erfolgen. Ob hierbei eine größere Objektivierung gegeben ist, ist u.E. fraglich.

In Teilen des Schrifttums wird die Auffassung vertreten, dass bei einer Quotenminderung, ohne dass gleichzeitig der beherrschende Einfluss über ein Tochterunternehmen verloren geht (sog. Teilabgang), der aus der Erstkonsolidierung des Tochterunternehmens entstandene Goodwill anteilig i.H.d. Quotenänderung zu einer Anpassung des Ausgleichspostens konzernfremder Gesellschafter führt.²⁵ Unabhängig davon, ob die ideelle Reallokation des Goodwill für sachgerecht erachtet wird,²⁶ würde eine solche Reallokation erfordern, dass der Gesamtgoodwill aus einem Teilkonzernerwerb nicht erst auf Teilkonzernebene, sondern pro Tochterunternehmen entsteht.

IV. Beispielhafte Darstellung

1. Parameter des Beispielsachverhalts

Im Beispielsachverhalt, der in Abb. 1 auf S. 441 dargestellt ist, kauft der Nordstar-Konzern zum 31.12.t₁ eine 100%ige Beteiligung an der Auriga, die ausschließlich als Holding für die Zentauro, Artika und Taurus fungiert. Der Teilkonzernabschluss der Auriga zum 31.12.t₁ nebst den zugehörigen Kapitalkonsolidierungsbuchungen ist in Tab. 1 auf S. 444 dargestellt.

- Die Zentauro ist ein selbstgegründetes Tochterunternehmen; aus der Aufrechnung des Beteiligungsbuchwerts (50 GE) mit dem Eigenkapital aus der Gründung (50 GE) resultiert kein Unterschiedsbetrag, wie es typisch ist für selbstgegründete Tochterunternehmen. Das übrige von der Einheit ausgewiesene Eigenkapital (50 GE) ist während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftet worden.
- Vor mehreren Jahren wurden zudem 80% der Anteile am Tochterunternehmen Artika zu Anschaffungskosten i.H.v. 80 GE erworben; das konsolidierungspflichtige neubewertete Eigenkapital zum historischen Zugangszeitpunkt soll 50 GE betragen. Bei einer Beteiligungsquote von 80% resultiert ein Goodwill i.H.v. 40 GE. Die konzernfremden Gesellschafter (NCI) partizipieren am gesamten Eigenkapital zum Abschlussstichtag und somit auch am anteiligen erwirtschafteten Eigenkapital. Zusammen mit dem erwirtschafteten Eigenkapital beträgt dieses 100 GE, und hiervon entfallen 20% = 20 GE auf die konzernfremden Gesellschafter. Um die Zahlen des Beispielsachverhalts möglich einfach zu halten, wird auf die Berücksichtigung latenter Steuern verzichtet.
- Die Zwischenholding Zentauro hält ferner eine 70%ige Beteiligung an der Taurus; der Beteiligungsbuchwert beträgt 30 GE. Bei einem konsolidierungspflichtigen Eigenkapital von 10 GE resultiert hieraus ein Goodwill i.H.v. 23 GE. Das während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftete Reinvermögen beläuft sich auf 10 GE.

Insgesamt wird im Auriga-Konzern ein Goodwill i.H.v. 63 GE ausgewiesen (vgl. Tab. 1 auf S. 444). Die konzernfremden Gesellschafter (NCI) der Gruppe partizipieren i.H.v. 26 GE am konzernbilanziell ausgewiesenen Reinvermögen.

Der bisherige Anteilseigner der Auriga sucht aus Altersgründen einen neuen Investor. Der Nordstar-Konzern ist ein potenzieller Investor, der primär am Know-how der Zentauro und der Taurus interessiert ist, da die dort vorhandenen Technologien nach Auffassung des Managements der Nordstar sehr zukunftssträftig sind. Die Artika arbeitet in einer eigenen Produktlinie; für dieses Unternehmen sieht das Management der Nordstar im Fall eines Erwerbs umfangreiche Restrukturierungsbedarfe. Trotz intensiver Verhandlungen will der bisherige Anteilseigner die Auriga-Gruppe nur als Einheit verkaufen. Zum 31.12.t₁ erwirbt die Nordstar alle Anteile an der Auriga zu einem Preis von 250 GE. Vereinfachend wird in dieser Fallstudie ein Erwerb von 100% der Anteile an der Teilkonzernmutter Auriga unterstellt; des Weiteren ist der erworbene Teilkonzern so strukturiert, dass keine indirekten Fremdanteile bestehen. Generell ist auch bei einem Teilkonzernerwerb festzulegen, ob bei der Kapitalkonsolidierung der additive (direkte) Anteil oder der multiplikativ ermittelte (Kreis-)Anteil verwendet wird; nach der hier vertretenen Auffassung wird die Verwendung des Kreisanteils klar bevorzugt.²⁷

2. Durchführung der Kaufpreisallokation

In Abb. 3 auf S. 446 wird die Kaufpreisallokation für den Auriga-Konzern dargestellt. Die Teilkonzernmutter Auriga fungiert nur als Holding und es kommt auf dieser Ebene nur zu einer Neubewertung der Beteiligungen an der Zentauro und der Artika. Nicht zuletzt basierend auf den Ergebnissen der im Vorfeld des Erwerbs durchgeführten Due Diligence wird seitens der erwerbenden Nordstar der Beteiligung an der Zentauro ein beizulegender Zeitwert i.H.v. 230 GE (Buchwert: 50 GE) beigemessen und es werden somit stille Reserven i.H.v. 180 GE identifiziert. Um die Zentauro und die Taurus erwerben zu können, musste die Nordstar auch

23 Förschle/Hoffmann, a.a.O. (Fn. 3), Rdn. 378 i.V.m. Rdn. 379.

24 Vgl. die als Lösung 2 vorgeschlagene Alternative; Förschle/Hoffmann, a.a.O. (Fn. 3), Rdn. 378 i.V.m. Rdn. 379.

25 Vgl. hierzu Senger/Diersch, in: Bohl et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 4. Aufl. 2013, § 35 Rdn. 43. Vgl. ebenso PwC, a.a.O. (Fn. 18), 24.232, S. 24081; vgl. insbesondere auch EY, International GAAP 2013, Chapter 8, 3.3.2, S. 488 f.

26 Vgl. hierzu die Diskussion bei Weber/Wirth, KoR 2014 S. 18 ff.

27 Vgl. hierzu ausführlich und mit Darstellung eines Meinungsspiegels Küting/Weber/Wirth, KoR 2012 S. 43 ff.

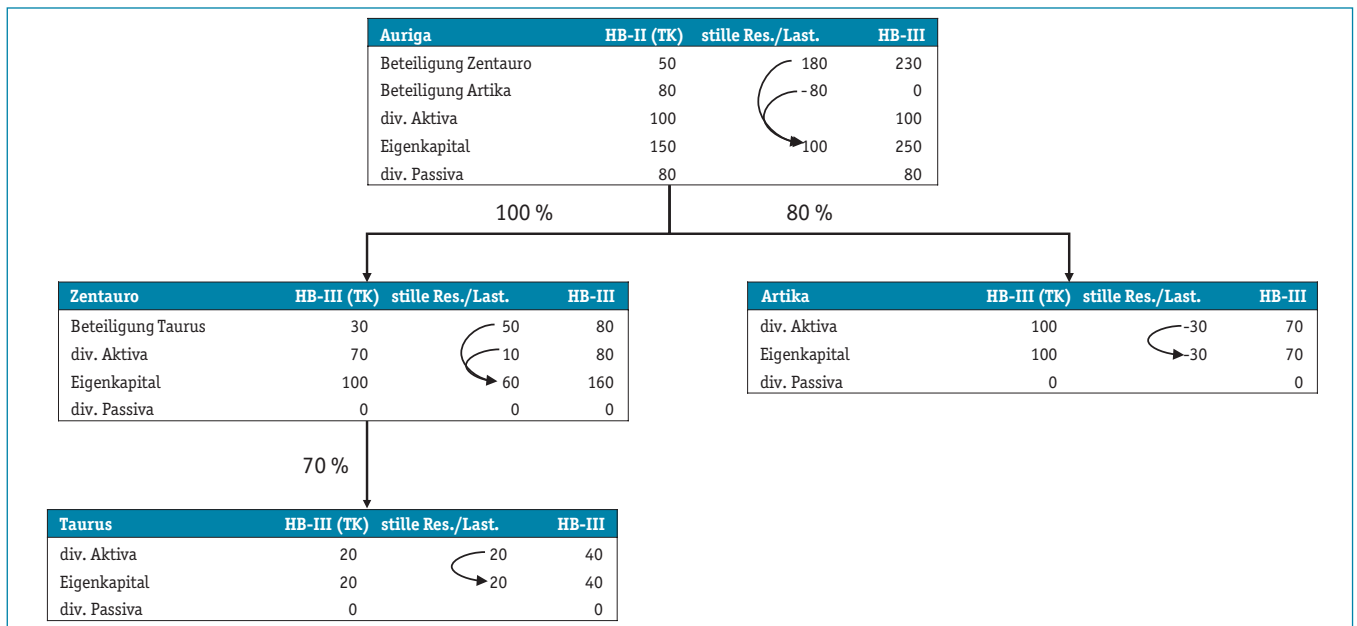


Abb. 3: Kaufpreisallokation für den Auriga-Teilkonzern

die Beteiligung an der Artika übernehmen. Diese wird nicht direkt zur Weiterveräußerung gem. IFRS 5 gestellt,²⁸ sondern die Nordstar-Gruppe wird – nach einem Restrukturierungsvorhaben – auch diese Gesellschaft fortführen. Aufgrund der gesehenen Restrukturierungsbedarfe wird ein Kaufpreis i.H.v. null veranschlagt. Im Buchwerk der Auriga wird die Beteiligung mit einem Wert von 80 GE geführt; im Rahmen der Erstellung der Neubewertungsbilanz (im Folgenden kurz: HB-III) wird demzufolge der Beteiligungsbuchwert – vergleichbar einer stillen Last – um 80 GE vermindert (vgl. Abb. 3). Aus der Neubewertung beider Beteiligungen resultiert ein Eigenkapitaleffekt i.H.v. 100 GE; das gesamte Eigenkapital der Auriga beträgt somit 250 GE. Durch die Neubewertung der Beteiligungen kommt es implizit zur Aufteilung der Gesamtanschaffungskosten auf die erworbenen Teileinheiten. Im Beispielsachverhalt wird so kein Goodwill auf Ebene der erworbenen Holding erzeugt; stattdessen entspricht das neu bewertete Eigenkapital dem Betrag der geleisteten Anschaffungskosten (250 GE).

Die Zentauro ist eine operativ tätige Gesellschaft und zugleich 100%ige Tochter der Auriga. Bei der Durchführung der Kaufpreisallokation ist festzulegen, welche Abschlüsse Grundlage der Erstellung der Neubewertungsbilanz werden. Gerade wenn der Auriga-Konzern weiterhin zur Konzernrechnungslegung verpflichtet ist, ist es anzudenken, die (fortgeschriebenen) Neubewertungsbilanzen aus Teilkonzernsicht als Aufsatzpunkt zu verwenden und diese in einem zweiten Schritt an die neue Erwerbersicht anzupassen. Alternativ könnte die HB-II, also das an die IFRS-Rechnungslegung und die konzerneinheitliche Bilanzierung der Nordstar angepasste Meldepaket²⁹ des jeweiligen Tochterunternehmens, Ausgangsbasis

für die Kaufpreisallokation sein. Dieser Weg ist insbesondere dann sinnvoll, wenn fortan kein Teilkonzernreporting erfolgt.

Im Beispielsachverhalt (vgl. Abb. 3) werden die Besonderheiten eines weiterhin bestehenden Teilkonzernreportings thematisiert, sodass die bisherige fortgeschriebene Neubewertungsbilanz aus Teilkonzernsicht als Ausgangsbasis verwendet wird, um hierauf die Kaufpreisallokation aus Sicht der Nordstar vorzunehmen. Zum Zeitpunkt des Controlübergangs (31.12.t₁) werden (weitere) stille Reserven im operativen Vermögen der Zentauro i.H.v. 10 GE identifiziert. Des Weiteren hält die Zentauro die Beteiligung an der Taurus; nach der hier vertretenen Auffassung wäre auch diese Beteiligung – in der Aufteilung der Gesamtanschaffungskosten – neu zu bewerten. Aufgrund der dort vorhandenen Technologie wird ein Beteiligungsbuchwert i.H.v. 80 GE festgesetzt; d.h., in der Beteiligung wird eine stille Reserve i.H.v. 50 GE identifiziert. Im Kontext der Erstellung der Neubewertungsbilanz entsteht ein Neubewertungseffekt i.H.v. 60 GE.

Bei der Taurus, der 70%igen Tochter der Zentauro, werden im immateriellen Vermögen stille Reserven i.H.v. 20 GE aufgedeckt, sodass das neu bewertete Eigenkapital 40 GE beträgt. Bei der Kaufpreisallokation für die Artika werden bei den bereits bilanzierten Vermögenswerten und Schulden stille Lasten i.H.v. 30 GE identifiziert. Mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundene Restrukturierungsrückstellungen sind nach IFRS 3 nur dann Teil der Kaufpreisallokation, wenn – in Abstimmung mit dem veräußernden Unternehmen – Restrukturierungsmaßnahmen bereits eingeleitet wurden und beim erworbenen Unternehmen bzw. Unternehmensteilbereich hierfür bereits eine Verpflichtung i.S.v. IAS 37 passiviert wurde.³⁰ Da im Erwerbszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Schuld noch nicht vorliegen, scheidet die Erfassung einer solchen künftigen Verpflichtung aus, sodass sich die beabsichtigten Restrukturierungsvorhaben noch nicht auf das neu bewertete Eigenkapital auswirken. Mit anderen Worten: Während die in Zukunft notwendigen Restrukturierungsvorhaben bereits in die Kaufpreisfindung eingegangen sind,

28 In einem solchen Fall hätte man zwingend die Beteiligung auf den fair value less costs of disposal umbewerten müssen, damit aus der Konsolidierung der Beteiligung kein Unterschiedsbetrag entsteht (vgl. hierzu auch das Konsolidierungsbeispiel bei Küting/Gattung/Wirth, KoR 2007 S. 354 f.).

29 Aufgrund der fehlenden befreienden Wirkung – nach § 325 Abs. 2a HGB ist der IFRS-Einzelabschluss ein zusätzlicher Abschluss für Zwecke der Offenlegung – wird in der deutschen Bilanzierungspraxis regelmäßig kein IFRS-Einzelabschluss erstellt. Die IFRS-Rechnungslegungsnormen erlangen insofern über den Konzernabschluss ihre Bedeutung. In diesem Zusammenhang werden aber von den einzubeziehenden Gesellschaften keine nativen IFRS-Einzelabschlüsse produziert, sondern bereits die konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung und ggf. die stille Reserven-Verwaltung vorgenommen, sodass an dieser Stelle von einem IFRS-Meldepaket gesprochen wird.

30 Vgl. IFRS 3.11 und insbesondere IFRS 3.BC132 ff.; vgl. auch Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 1), S. 361.

finden Sie keinen Niederschlag im übernommenen Vermögen, was zu negativen Unterschiedsbeträgen aus Restrukturierungsvorhaben führen kann.

3. Teilkonzernerwerb als Erwerb eines Korbs von Vermögenswerten und Schulden

Nach IFRS 3 ist ein Unternehmenserwerb stets als Asset-Deal, also als Erwerb eines Korbs von Vermögenswerten und Schulden, abzubilden. Dieser Gedanke wird nachstehend auf den Teilkonzernerwerb angewendet (vgl. Tab. 2). Demzufolge wird der fair value der geleisteten Gegenleistung (250 GE) den zum Erwerbszeitpunkt identifizierbaren und neubewerteten Vermögenswerten und Schulden aus der erworbenen Sachgesamtheit gegenübergestellt. Da an der Artika und der Taurus auch nicht-kontrollierende Gesellschafter (NCI) beteiligt sind, müssen auf der Grundlage der rechtlichen Einheiten die Vermögensanteile für diese Fremdgesellschafter ermittelt und in die Berechnung einbezogen werden.³¹

Nordstar kauft Auriga		250
erhält neubewertetes Reinvermögen		
Vermögenswerte Auriga*)	100	
Vermögenswerte Zentauro	80	
Vermögenswerte Taurus	40	
Vermögenswerte Artika	70	
Schulden Auriga	-80	
Fremdanteile am EK (NCI)**)	-26	
anteiliges Reinvermögen	184	184
Goodwill		66

*) Vermögenswerte ohne Beteiligung
 **) gesondert anhand der Beteiligungsstruktur zu rechnen

Tab. 2: Unmittelbarer Erwerb als Asset-Deal

Wie in Tab. 2 dargestellt, entsteht aus der Aufrechnung der Anschaffungskosten der Beteiligung (250 GE) mit dem anteiligen neubewerteten Reinvermögen i.H.v. 184 GE ein Unterschiedsbetrag aus dem Teilkonzernerwerb i.H.v. 66 GE, der als Goodwill in die Konzernbilanz der Nordstar eingeht. In einem nachfolgenden Schritt ist der ermittelte Goodwill entsprechend den Vorgaben aus IAS 36.80 auf die ZMG des Nordstar-Konzerns zu verteilen. Wie vorstehend dargestellt, fokussiert dieses Konzept nur auf das übernommene Wert- und Mengengerüst und berücksichtigt nicht die Notwendigkeit der darüber hinaus durchzuführenden Kapitalkonsolidierung gem. IAS 27/IFRS 10.

4. Anwendung der Erwerbsmethode für den gesamten Teilkonzern und Abstimmung mit der Kapitalkonsolidierung

In diesem Abschnitt wird nun zusätzlich berücksichtigt, dass der aus dem Unternehmenszusammenschluss resultierende Goodwill auch im Kontext der vorzunehmenden Kapitalkonsolidierungsbuchungen entstehen muss. In der Unternehmenspraxis wird hierbei recht häufig ein Weg beschritten, bei dem im Rahmen der Kaufpreisallokation die identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden neu bewertet, die Beteiligungen an den Tochterunternehmen jedoch indes nicht entsprechend den Darstellungen in Abschn. IV.2. auf den beizulegenden Zeitwert, sondern nur auf eine Hilfsgröße umbe-

wertet werden. Maßgabe dieser Umbewertung ist, dass aus Sicht der Kapitalkonsolidierungsbuchungen innerhalb des Teilkonzerns keine Unterschiedsbeträge entstehen. Ein Unterschiedsbetrag entsteht erst aus der Kapitalkonsolidierungsbuchung für die Teilkonzernmuttereinheit (hier die Beteiligungsbeziehung Nordstar/Auriga).³²

Abweichend von der in Abschn. IV.2. vorgestellten Neubewertung der Beteiligungen werden die Wertansätze wie folgt ermittelt: Die Auriga hält eine 80%ige Beteiligung an der Artika und das neu bewertete Reinvermögen der Artika beträgt 70 GE. Damit aus der Kapitalaufrechnung für diese Beteiligungsbeziehung kein Unterschiedsbetrag entsteht, wird die von der Auriga gehaltene Beteiligung nicht an den beizulegenden Zeitwert, sondern an den Wert des anteiligen Reinvermögens angepasst (70 GE × 0,8 = 56 GE).

Um den Beteiligungsbuchwert der Auriga an der Zentauro zu bestimmen, ist eine Bottom-Up-Vorgehensweise – ausgehend von der Beteiligung der Zentauro an der Taurus – notwendig; der Gesamtprozess wird in Abb. 4 dargestellt. Der Beteiligungsbuchwert der Taurus ermittelt sich aus dem anteiligen neubewerteten Reinvermögen dieses Tochterunternehmens und beträgt 28 GE (40 GE × 0,7; Teilschritt (2) der Abb. 4). Die in der bisherigen HB-III der Zentauro bilanzierte Beteiligung beträgt 30 GE und insofern wird bei der Neubewertung der Beteiligungsbuchwert um 2 GE auf 28 GE vermindert. Gekoppelt mit den stillen Reserven aus dem operativen Vermögen (10 GE) wird ein neubewertetes Eigenkapital i.H.v. 108 GE ermittelt (Teilschritt (3) der Abb. 4). Korrespondierend hierzu beträgt der Beteiligungsbuchwert der Auriga an der Zentauro 108 GE (Teilschritt (4) der Abb. 4), da eine 100%ige Beteiligung gehalten wird. Ist der Beteiligungsbuchwert der Auriga an der Zentauro bestimmt, kann nun das neu bewertete Eigenkapital der Auriga i.H.v. 184 GE ermittelt werden, wie es in Teilschritt (5) der Abb. 4 skizziert ist. Die so ermittelten Neubewertungsbilanzen gehen anschließend in den Kapitalkonsolidierungsprozess der Nordstar ein.

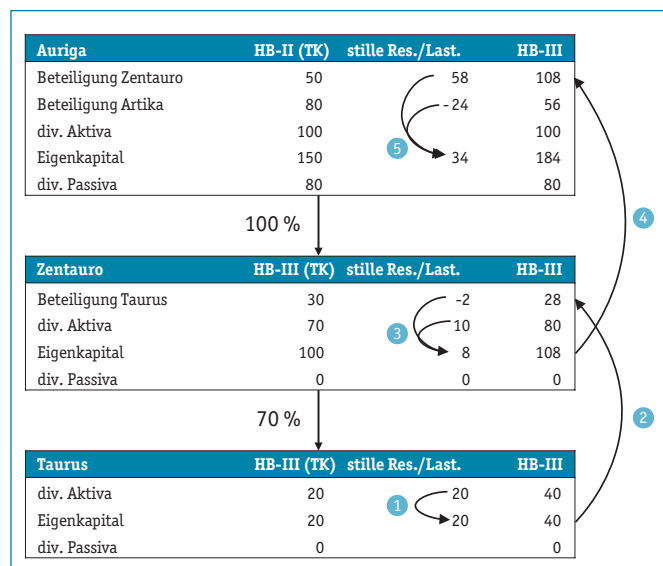


Abb. 4: Kaufpreisallokation unter Beachtung, dass Beteiligungen des Teilkonzerns mit dem anteiligen Reinvermögen des Tochterunternehmens bewertet werden

31 Nach IFRS 3.19 (b) hat der Erwerber die Anteile der nicht beherrschenden Gesellschafter in Höhe deren prozentualer Beteiligung (basierend auf den gegenwärtigen Eigentumsinstrumenten) am identifizierbaren Nettovermögen des erworbenen Unternehmens zu bilanzieren.

32 Vgl. hierzu auch Förtschle/Hoffmann, a.a.O. (Fn. 3), Rdn. 378 i.V.m. Rdn. 379.

	Nordstar	Auriga	Zentauro	Artika	Taurus	Summe	Auriga		Zentauro		Artika		Taurus		Konzern
							S	H	S	H	S	H	S	H	
Beteiligung TU	250	164	28	0	0	442	250		108		56		28		0
div. Aktiva	1050	100	80	70	40	1340									1340
Goodwill		0	0	0	0	0	66		0		0		0		66
Aktiva	1.300	264	108	70	40	1.782									1.406
div. Eigenkapital	1.000	150	100	100	20	1.370	150		100		100		20		1.000
Neubewert-RL		34	8	-30	20	32	34		8		30		20		0
Jahresüberschuss		0	0	0	0	0									0
Fremdanteile (NCI)		0	0	0	0	0		0			14		12		26
Verbindlichkeiten	300	80	0	0	0	380									380
Passiva	1.300	264	108	70	40	1.782									1.406

Tab. 3: Kapitalkonsolidierung mit Unterschiedsbetragsermittlung auf Ebene der Teilkonzernmutter

Aus Tab. 3 ist ersichtlich, wie die vorstehend ermittelten Neubewertungsbilanzen im Summenabschluss berücksichtigt und nachfolgend über den Simultankonsolidierungsansatz konsolidiert werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in diesem Tableau die übrigen Tochterunternehmen der Nordstar nicht in die Betrachtung einbezogen; der Fokus liegt auf der Darstellung des Teilkonzernerwerbs. Bei der Kapitalkonsolidierung der Auriga werden die Anschaffungskosten für den Teilkonzernerwerb (250 GE) mit dem neu bewerteten Eigenkapital der Auriga (184 GE) aufgerechnet und es entsteht der Goodwill i.H.v. 66 GE, wie er im vorstehenden Abschn. IV.3. ermittelt wurde. Die übrigen Kapitalkonsolidierungsbuchungen innerhalb des Teilkonzerns schließen indes mit einem Unterschiedsbetrag von null ab. Der Beispielsachverhalt zeigt auf, dass über die dargestellte Konzeption für den gesamten erworbenen Teilkonzern nur ein Unterschiedsbetrag gem. IFRS 3 ermittelt wird; dies erfolgt stets auf Ebene der (erworbenen) Teilkonzernmutter. Sind im Teilkonzern betriebliche Teilbereiche vorhanden, die unterschiedliche werttreibende Faktoren aufweisen, so saldieren sich diese und es wird nur die verbleibende Residualgröße in die konzernbilanzielle Berichterstattung einbezogen. Wie im nachfolgenden Gliederungspunkt gezeigt wird, sind aber mit dem Tochterunternehmen Artika umfangreiche Restrukturierungsbedarfe verbunden, die bei einem Einzelwerb zu einem negativen Unterschiedsbetrag führen. Nur aufgrund der rechtlichen Strukturierung der Akquisition saldiert sich die höhere Zahlungsbereitschaft für die beiden Gesellschaften Zentauro und Taurus mit einem Kaufpreis von null für die Artika, sodass nur ein marginal unterschiedlicher Goodwill im Vergleich zum bisherigen Teilkonzernabschluss entsteht.

5. Differenzierte Anwendung der Erwerbsmethode und Neubewertung der Beteiligungen entsprechend dem Kaufpreiskalkül

Von den Autoren wird eine differenzierte Unterschiedsbetragsermittlung favorisiert. Grundlage hierfür sind nicht nur die Neubewerteten übernommenen Vermögenswerte und Schulden der erworbenen Tochterunternehmen im Erwerbszeitpunkt, sondern darüber hinaus auch die Neubewerteten Beteiligungen an den Tochterunternehmen.³³

Hierdurch kommt es zu einer Aufteilung der Gesamtanschaffungskosten auf die erworbenen betrieblichen Teileinheiten. Die hierfür notwendigen Informationen können regelmäßig aus den Daten der Due Diligence abgeleitet werden.

Im Beispielsachverhalt gelten die Wertansätze, wie sie in Abschn. IV.2. beschrieben wurden. Die Auriga weist einen kumulierten Beteiligungsbuchwert von 230 GE aus, wobei die Beteiligung an der Artika mit einem Wert von Null angesetzt ist. Für die Gesellschaft wurde ein Neubewertetes Eigenkapital i.H.v. 70 GE ermittelt; hiervon entfallen 80% auf die Auriga. Aus der Aufrechnung entsteht ein negativer Unterschiedsbetrag i.H.v. 56 GE, der nach Vornahme eines reassessment, wo die Parameter der Erwerbsmethode nochmals überprüft werden, erfolgswirksam in der GuV auszuweisen ist.³⁴ Geht der Standardsetter davon aus, dass negative Unterschiedsbeträge typischerweise sehr selten auftreten,³⁵ sind sie immer dann sehr praxisrelevant, wenn mit einem Unternehmenserwerb umfangreiche im Kaufpreis antizipierte Restrukturierungsvorhaben verbunden sind. In Tab. 4 auf S. 449 ist die dazugehörige Kapitalkonsolidierungsbuchung zu sehen.

Die Auriga ist mit 100% an der Zentauro beteiligt. Bei der Kapitalkonsolidierung wird der Neubewertete Beteiligungsbuchwert (230 GE) gegen das anteilige Neubewertete Eigenkapital (160 GE) aufgerechnet und es entsteht ein Goodwill i.H.v. 70 GE. Die Zentauro hält wiederum eine 70%ige Beteiligung an der Taurus und – wie in Tab. 4 dargestellt – es kommt mit der Kapitalkonsolidierung für diese Beteiligungsbeziehung zu einem Goodwillausweis von 52 GE. Weil das Konzept der Simultankonsolidierung angewendet wird, können unmittelbar auch mehrstufige Sachverhalte in einem Konsolidierungsvorgang verarbeitet werden.³⁶

Würdigt man die in Tab. 4 dargestellten Kapitalkonsolidierungsbuchungen, so wird deutlich, dass einerseits ein kumulierter Goodwill

33 Gleiches gilt sinngemäß auch für die Beteiligungen an Gesellschaften, die künftig nach der Equity-Methode bilanziert werden oder die quotal nach den Vorgaben von IFRS 11 konsolidiert werden.

34 Vgl. IFRS 3.34 ff.; KPMG, Insights into IFRS, 10th Edition 2013/14, Rdn. 02.06.1010.20 ff., S. 282.

35 In IFRS 3.BC371 heißt es: „The boards consider bargain purchases anomalous transactions – business entities and their owners generally do not knowingly and willingly sell assets or businesses at prices below their fair values“.

36 Zur Simultankonsolidierung vgl. ausführlich Kagermann/Kütting/Wirth, a.a.O. (Fn. 20), S. 505.

	Nordstar	Auriga	Zentauro	Artika	Taurus	Summe	Auriga		Zentauro		Artika		Taurus		Konzern
							S	H	S	H	S	H	S	H	
Beteiligung TU	250	230	80	0	0	560	250		230		0		80		0
div. Aktiva	1050	100	80	70	40	1340									1340
Goodwill		0	0	0	0	0	0		70		0		52		122
Aktiva	1300	330	160	70	40	1900									1462
div. Eigenkapital	1000	150	100	100	20	1370	150		100		100		20		1000
Neubewert-RL		100	60	-30	20	150	100		60		30		20		0
Jahresüberschuss		0	0	0	0	0					56				56
Fremdanteile (NCI)		0	0	0	0	0		0			14		12		26
Verbindlichkeiten	300	80	0	0	0	380									380
Passiva	1300	330	160	70	40	1900									1462

Tab. 4: Kapitalkonsolidierung mit neubewerteten Beteiligungen und Reinvermögen

i.H.v. 122 GE (Zentauro = 70 GE, Taurus = 52 GE) und andererseits ein negativer Unterschiedsbetrag i.H.v. 56 GE bei der Artika ausgewiesen werden. Anstelle des aggregierten Ausweises i.H.v. 66 GE werden bei diesem Verfahren positive und negative Werttreiber unsaldiert ermittelt und gelangen auch so in den Ausweis. Es ist *Kessler/Beck/Cappell/Mohr* zuzustimmen, dass ein solch differenzierter Ausweis erhöhte Anforderungen an eine Dokumentation der Wertfindung stellt.³⁷ Zentrale Informationsquelle dürfte u.E. die Due Diligence sein, deren Qualität hinsichtlich belastbarer Wertefindung und dokumentarischer Darlegung ausschlaggebend für die Anwendung dieses Verfahrens sein dürfte.

6. Fortführung der Kapitalkonsolidierung aus der Teilkonzernrechnungslegung und Anpassung der stillen Reserven bzw. Anpassung des Goodwill auf Ebene des erwerbenden Konzerns

In der Unternehmenspraxis sind Konstellationen zu finden, in denen der erworbene Teilkonzern aufgrund einer Kapitalmarktorientierung weiterhin teilkonzernabschlusspflichtig ist. Beim Erwerb eines solchen Teilkonzerns treten organisatorische Fragestellungen auf, da für die erworbenen Tochterunternehmen des Teilkonzerns zwei unterschiedliche Wert- und Mengengerüste vorzuhalten sind:³⁸

- Einerseits ist an die Anwendung der (historischen) Erwerbsmethode aus dem Blickwinkel des Teilkonzerns zu denken. Die damit aufgedeckten und fortgeschriebenen stillen Reserven/Lasten sind unverändert für das Teilkonzernreporting maßgebend.
- Andererseits ist für die zum Zeitpunkt des Teilkonzernerwerbs vorhandenen Tochterunternehmen eine neue Kaufpreisallokation auf der Wertbasis der aktuellen Wertverhältnisse durchzuführen; diese Werte sind im Zeitablauf fortzuführen.

Korrespondierend hierzu unterscheidet sich auch die Goodwillverwaltung auf den beiden Konzernebenen; gemeint ist einerseits die unterschiedliche betragliche Goodwillverwaltung, andererseits aber auch die unterschiedliche Allokation auf die ZMGE-Struktur. Selbst

moderne Konsolidierungssoftwaresysteme stoßen bei dieser Komplexität an ihre Grenzen und gerade solchen Konstellationen ist eine große Aufmerksamkeit zu schenken. Auch bei einem fortzuführenden Teilkonzernreporting sollte auf Ebene des erwerbenden Konzerns nicht auf einen vorkonsolidierten Teilkonzernabschluss zurückgegriffen werden. Gerade wenn es innerhalb des Teilkonzerns zu Änderungen im Konsolidierungskreis und/oder der Zuordnung von betrieblichen Teileinheiten zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten kommt, ist die Überleitung auf eine zutreffende Sicht des hierarchisch höheren Gesamtkonzerns kaum sinnvoll möglich.

U.E. sollte die Struktur des Teilkonzerns mit seinen rechtlichen Einheiten im Konsolidierungssystem des erwerbenden Konzerns angelegt werden. Auf dieser Grundlage melden die einbezogenen Einheiten in einer Zwischenstufe diejenigen Meldepakete, die auch für die Teilkonzernabschlusserstellung verwendet wurden. Im Ergebnis würde so in einer Zwischenstufe zunächst der Teilkonzernabschluss der Auriga im Konsolidierungssystem der Nordstar abgebildet werden (Tab. 5 auf S. 450).

Über organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auch das durch die Kaufpreisallokation aus Sicht der Nordstar geänderte Wert- und Mengengerüst der Tochterunternehmen in die Verarbeitung eingeht. Manche Konsolidierungssysteme können an dieser Stelle pro Konsolidierungseinheit eine eigene gesonderte Datenscheibe (Kategorie) verwenden, die nur in die Konzernabschlusserstellung der hierarchisch höheren Nordstar eingeht. Auf dieser gesonderten Datenscheibe wird dann die Datenmeldung der zusätzlich zu berücksichtigenden stillen Reserven/Lasten gemeldet und verwaltet. Hilfsweise können in anderen Konsolidierungssystemen sog. PPA-Gesellschaften gebildet werden, auf denen die Anpassungen an die neue Konzernsicht gebucht werden. Die Verwendung einer PPA-Gesellschaft für den erworbenen Teilkonzern ist jedoch nicht unproblematisch, denn auch hier treten typischerweise Informationsprobleme auf, wenn sich im Zeitablauf die Organisationsstruktur ändert und die stillen Reserven/Lasten aus unterschiedlichen Währungsräumen stammen. Die Verwendung einer PPA-Gesellschaft ist in Tab. 5 dargestellt. Es ist ersichtlich, dass in einem ersten Schritt im Konsolidierungssystem der Nordstar zunächst die Kapitalkonsolidierungen erfolgen, wie sie auch bislang aus dem Blickwinkel der Teil-

37 Vgl. Kessler et al., PIR 2007 S. 129. Auch Förtschle/Deubert, a.a.O. (Fn. 13), Rdn. 153, konstatieren die Zulässigkeit der Vorgehensweise im Kontext der vergleichbaren HGB-Konzernrechnungslegung.

38 Vgl. Busse v. Colbe et al., a.a.O. (Fn. 3), S. 308 f.

Übernahme der Kapitalkonsolidierungsbuchungen aus dem Teilkonzernabschluss														
	Auriga	Zentauro	Artika	Taurus	Summe	Auriga		Zentauro		Artika		Taurus		Konzern
						S	H	S	H	S	H	S	H	
Beteiligung TU	130	30	0	0	160			50		80		30		0
div. Aktiva	0	70	100	20	190									190
Kasse	100	0	0	0	100									100
Goodwill	0	0	0	0	0			0		40		23		63
Aktiva	230	100	100	20	450									353
Eigenkapital	1w0	100	100	20	370			50		60		13		247
Fremdanteile (NCI)	0	0	0	0	0					20		6		26
Verbindlichkeiten	80	0	0	0	80									80
latente Steuern	0	0	0	0	0									0
Passiva	230	100	100	20	450									353

Anpassung des Wert- und Mengengerüst an die neue Erwerbersicht			
Anschaffungskosten des Auriga-Konzerns			250
abzgl. Eigenkapital gem. Konzernabschluss		247	
korrigiert um Goodwill		-63	
= korrigiertes Eigenkapital	184	184	
Unterschiedsbetragsberechnung	66		
- neu entstandene stille Reserven		30	-24
+ neu entstandene stille Lasten		30	+24
Goodwill aus dem Erwerb des Auriga-Konzerns	66		

Tab. 5: Paralleles Gesamt- und Teilkonzernreporting

konzernrechnungslegung der Auriga erzeugt wurden (vgl. Tab. 5). Es resultiert insbesondere, auch der bilanzierte Goodwill aus Sicht des Auriga-Teilkonzerns i.H.v. 63 GE. Der so ermittelte Teilkonzernabschluss der Auriga wird dann – ähnlich dem Konzept der Stufenkonsolidierung – in die PPA-Gesellschaft kopiert. In einem nachfolgenden Schritt erfolgen die Anpassungen an die neue Erwerbersicht; diese ist schematisch in der zweiten Stufe der Tab. 5 dargestellt:

- Ausgangsbasis ist das Konzerneigenkapital des Auriga-Konzerns.
- In einem nächsten Schritt wird der Goodwill aus Teilkonzernsicht (63 GE) mit dem Eigenkapital aufgerechnet und es entsteht ein korrigiertes Eigenkapital i.H.v. 184 GE.
- Nachfolgend werden die Änderungsbeträge der stillen Reserven/Lasten über alle Tochterunternehmen erfasst; dies erfolgt i.H.d. Differenzbetrags aus (Rest-)Buchwert aus Teilkonzernsicht und dem Wertansatz auf Basis der aktuellen Erwerbsbilanzierung. Die stillen Reserven/Lasten gehen mit den vollen Werten in die Bilanzierung ein; für die nachfolgende Goodwillermittlung ist indes nur der Konzernanteil relevant. Angewendet auf den Beispielsachverhalt: Bei der Zentauro werden zusätzliche stille Reserven i.H.v. 10 GE und bei der Taurus von 20 GE identifiziert. Weil die Taurus jedoch nur 70%ige Tochter der Zentauro ist, geht in die Goodwillermittlung nur der Konzernanteil ein und es ergibt sich ein kumulierter Betrag i.H.v. 24 GE. Seitens der Artika werden stille Lasten i.H.v. 30 GE identifiziert; da es sich um ein 80%iges Tochterunternehmen handelt, gehen nur 80% der stillen Lasten in die Goodwillermittlung ein.
- Für die Unterschiedsbetragsermittlung wird nun der fair value der geleisteten Gegenleistung (hier: Anschaffungskosten 250 GE) mit dem korrigierten Eigenkapital (184 GE) und den

Konzernanteilen der stillen Reserven/Lasten aufgerechnet und es entsteht der Goodwill auf den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt des Teilkonzernerwerbs (66 GE).

V. Zusammenfassung

Im vorliegenden Beitrag wird der Frage nachgegangen, wie die Zugangsbilanzierung gem. IFRS 3 zu erfolgen hat, wenn das Erwerbsobjekt nicht nur ein einzelnes Tochterunternehmen umfasst, sondern ein ganzer Teilkonzern erworben wird. In diesem Kontext werden auch Fragen der organisatorischen Umsetzung aufgegriffen. Namentlich ist zu prüfen, ob bspw. aufgrund einer Kapitalmarktorientierung weiterhin das Teilkonzernreporting fortzuführen ist. Ist ein solches erforderlich, führt ein Teilkonzernerwerb zu einem nicht zu unterschätzenden organisatorischen Aufwand, weil im Zeitablauf zwei unterschiedliche Wert- und Mengengerüste sowohl in Bezug auf stille Reserven/Lasten als auch Goodwill verwaltet werden müssen. Ist fortan kein Teilkonzernreporting mehr notwendig, sollte bei der konsolidierungstechnischen Umsetzung nicht auf den vorkonsolidierten Teilkonzernabschluss abgestellt werden, wobei dieser an zentraler Stelle an die neue Erwerbersicht angepasst wird. Vielmehr sollten die einzelnen Beteiligungen innerhalb des erworbenen Teilkonzerns auch im Konsolidierungssystem des erwerbenden Konzerns angelegt werden. Beschreitet man diesen präferierten Weg, stellt sich unmittelbar die Frage, wie die Parameter der Kapitalkonsolidierung und damit auch die Parameter der Erwerbsmethode auf die einzelnen Mutter-Tochterverhältnisse innerhalb des Teilkonzerns anzuwenden sind. Während es unstrittig ist, die zum Erwerbszeitpunkt identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden – unter Berücksichtigung der in IFRS 3 genannten Ausnahmen – mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, wird die Behandlung der innerhalb des Teilkonzerns vorhandenen Beteiligungen heftig diskutiert. So wird aus Gründen der Objektivierung vorgeschlagen, diese im Rahmen der Kaufpreisallokation nur soweit anzupassen, wie aus der Kapitalaufrechnung kein Unterschiedsbetrag entsteht. Ein Unterschiedsbetrag entsteht folglich erst auf Ebene der Teilkonzernmutter. Nach der hier präferierten Auffassung werden die Beteiligungen an Tochterunternehmen, an nach der Equity-Methode zu bilanzierende Beteiligungen und quotaal nach IFRS 11 zu bilanzierende Beteiligungen an den aktuellen beizulegenden Zeitwert angepasst. Durch diese Vorgehensweise entsteht nicht nur auf Ebene des erworbenen Teilkonzerns ein Unterschiedsbetrag gem. IFRS 3, sondern dieser verteilt sich auf die einzelnen Beteiligungsbeziehungen. Mit den vorliegenden Ausführungen konnte dargelegt werden, dass unter Würdigung aller relevanten IFRS-Normen eine solche Vorgehensweise sachgerecht ist.